

# Satzung

## über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt St. Wendel vom 11. Mai 2017

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz –BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt I S. 790) und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Zuständigkeitsbereich
- § 4 - Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 - Dienstleistungserbringer

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 – Säрге und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhefrist
- § 12 - Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 13 - Arten der Grabstätten und Rechte an ihnen
- § 14 - Größe der Grabstätten
- § 15 - Einzelgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten und anonymes Urnengrab
- § 17 - Familiengrabstätten
- § 18 - Nutzungsrecht und Nutzungsberechtigte

- an Familiengrabstätten
- § 19 - Verlängerung des Nutzungsrechts  
an Familiengrabstätten
- § 20 - Entziehung des Nutzungsrechts  
an Familiengrabstätten
- § 21 - Ehrengabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 - Allgemeines

#### VI. Gestaltung und Unterhaltung der Grabmale

- § 23 - Grundsätze der Grabmalgestaltung
- § 24 - Größe der Grabmale
- § 25 - Zustimmungserfordernis
- § 26 - Fundamentierung und Befestigung
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Vernachlässigung der Grabpflege

#### VIII. Besondere Regelungen auf einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel

- § 31 - Ausnahmen für Familiengräber
- § 32 - Ausnahmen für Einzelgräber

#### IX. Leichenhallen und Trauerfeierlichkeiten

- § 33 - Allgemeines
- § 34 - Trauerfeiern
- § 35 - Leichenträger

#### X. Schlussvorschriften

- § 36 - Alte Rechte
- § 37 - Haftung
- § 38 - Zwangsmaßnahmen
- § 39 - Gebühren
- § 40 - Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden in der Kreisstadt St. Wendel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Kernstadt St. Wendel  
Stadtteil Bliesen  
Stadtteil Bubach  
Stadtteil Dörrenbach  
Stadtteil Hoof  
Stadtteil Leitersweiler  
Stadtteil Marth  
Stadtteil Niederkirchen  
Stadtteil Niederlinxweiler  
Stadtteil Oberlinxweiler  
Stadtteil Osterbrücken  
Stadtteil Remmesweiler  
Stadtteil Saal  
Stadtteil Urweiler  
Stadtteil Werschweiler  
Stadtteil Winterbach

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätten und der Bewahrung ihres Andenkens dienen.

(2) Die Kreisstadt St. Wendel gewährleistet für Verstorbene Einwohnerinnen / Einwohner die Bestattung der Leichen und die Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf Friedhöfen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen / Einwohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Kreisstadt St. Wendel gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Kreisstadt St. Wendel sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Kreisstadt St. Wendel verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

### **§ 3 Zuständigkeitsbereich**

(1) Die Bestattung erfolgt auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem der/die Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht (z.B. Familiengrab, Grabstelle gemäß § 32 dieser Satzung),
- b) eine der in § 26 Abs. 1 BestattG genannten Personen auf einem anderen Friedhof bestattet ist.

Die Kreisstadt St. Wendel kann weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Die Kreisstadt St. Wendel bestimmt, auf welchem Friedhof die Personen ohne Wohnsitz oder unbekanntem Wohnsitz, die in der Kreisstadt St. Wendel verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, beigesetzt werden. Die Bestattung der Aschen von Föten, Tot- oder Fehlgeburten, welche nicht bestattungspflichtig sind oder für die seitens der Eltern kein Bestattungswunsch besteht, erfolgt in einer eigens hierfür vorgesehenen anonymen Begräbnisstätte auf dem Friedhof St. Wendel.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können unter Beachtung des § 7 BestattG aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden. Das gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzung in Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familien- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Auf Kosten der Kreisstadt St. Wendel werden umgebettet:

- a) die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist;
- b) die in Familien- oder Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung und die Schließung und Entwidmung einer Einzelgrabstätte ist öffentlich be-

kannt zu machen; bei einzelnen Familiengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid. Ist es der Kreisstadt St. Wendel jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Umbettungstermine sollen bei Einzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familien- oder Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kreisstadt St. Wendel auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder geschlossenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzfamiliengrabstätten / Ersatzurnengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kreisstadt St. Wendel kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind: Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Elektromobile (motorisierte Krankenfahrstühle), Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, Grabeinfassungen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Erdaushub, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde
- i) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen
- j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen
- k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- l) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
- m) Abfälle zu entsorgen, soweit diese nicht durch die zweckmäßige Nutzung des Friedhofes veranlasst sind

(4) Die Kreisstadt St. Wendel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

(1) Dienstleistungserbringer und deren Beschäftigte, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen. Die Zulassung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie –seit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist- die Meisterprüfung nachzuweisen.

(4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt; § 42a Abs. 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) gelten entsprechend.

(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) abgewickelt werden.

(6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Bei allen Arbeiten ist die gebotene Rücksicht auf die benachbarten Grabstellen und deren Ausstattung zu nehmen; im Bedarfsfall sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für die Wege, Randeinfassungen und sonstigen Einrichtungen.

(7) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 a) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Kreisstadt St. Wendel festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Einleitung von belasteten Abwässern und sonstigen Stoffen in die Entwässerungseinrichtungen des Friedhofes, die geeignet sein könnten, das Leitungssystem zu schädigen oder zu verstopfen ist untersagt.

(9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 6 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kreisstadt St. Wendel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer

durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Kreisstadt St. Wendel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer bereits vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Kreisstadt St. Wendel setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen mit Ausnahme des Samstags. Ist die Bestattungsfrist im Sinne des § 31 BestattG gewahrt und fällt der 1. Weihnachtstag auf einen Mittwoch oder Donnerstag so ist eine Bestattung an dem darauffolgendem Samstag möglich, soweit betriebsinterne Gründe nicht entgegen stehen.

(5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden. Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur im Rahmen des § 31 Abs. 3 bzw. § 32 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes zulässig. Die Beisetzung von Aschen Verstorbener hat innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 9**

#### **Särge und Urnen**

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen oder polizeilichen Gründe eine



Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht verrottbarem Holz, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Das Erfordernis der Bestattung in einem Metallsarg im Sinne des Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Kreisstadt St. Wendel bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(4) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Für Bestattungen in anonymen Urnengrabfeldern und in Urnenbaumgrabfeldern muss das Urnengefäß sowie die Überurne, welche in der Erde beigelegt werden, aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Verwendung von Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material in anderen Grabarten ist zulässig.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden auf allen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel auf Veranlassung der Kreisstadt St. Wendel ausgehoben und verfüllt. Auf Antrag kann das Grab bis zur Oberkante des Sarges gebührenpflichtig mit Sand verfüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei der Beilegung einer Leiche bzw. einer Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Grab hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben eines Grabes von der zu belegenden Grabstätte Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör auf Veranlassung der Kreisstadt St. Wendel entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kreisstadt St. Wendel zu erstatten.

(5) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben. Nach Ablauf der Ruhezeiten von Aschen Verstorbener sind diese Aschen an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.

## **§ 11 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
- (2) Für Beilegungen von Urnen in bestehende Einzelgrabstätten, deren Restnutzungszeit weniger als 15 Jahre beträgt, kann für Aschen von Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, auf Antrag die Mindestruhezeit auf bis zu zehn Jahre verkürzt werden.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 BestattG, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Kreisstadt St. Wendel. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten die in § 26 Abs. 1 BestattG aufgeführten Personen in der jeweiligen Reihenfolge. Bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/Urnengrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Abs. 1 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten bzw. Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Durchführung der Umbettung wird durch die Kreisstadt St. Wendel veranlasst. Die Kreisstadt St. Wendel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Die durch Umbettung freigewordene Einzelgrabstätte geht entschädigungslos an die Stadt zurück.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Arten der Grabstätten und Rechte an ihnen**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kreisstadt St. Wendel. Es können an ihnen nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§15 Abs. 1)
- b) anonymes Einzelgrab (§ 15 Abs. 2)
- c) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1)
- d) Urnengrabstätten (§ 16 Abs. 1)
- e) anonymes Urnengrabfeld (§16 Abs. 2)
- f) Urnengrabstätten in Urnenstelen und Urnenwänden (§ 16 Abs. 3 und 4)
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 16 Abs. 5)
- h) Urnenbaumgrabstätten (§ 16 Abs. 6)
- i) Familiengrabstätten (§ 17)
- j) Ehrengabstätten (§ 21)

(3) Rechte an Grabstätten können erst bei Eintritt des Todesfalles erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14**

#### **Größe der Grabstätten**

(1) a) Einzelgrabstätten werden angelegt für

- aa) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Ausmaßen 1,40 m lang und 0,70 m breit;
- bb) Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr mit den Ausmaßen 2,10 m lang und 0,90 m breit.

- b) Familiengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 2,50 m lang und 2,20 m breit.
  - c) Urnengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 1,00 m lang und 0,75 m breit.
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 2,50 lang und 2,50 breit. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.
- (2) Sollten auf Friedhöfen in alten Grabfeldern noch Beisetzungen durchgeführt werden, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße.

## **§ 15 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel werden Grabstellen für anonyme Einzelgräber vorgehalten. Die Festlegung der betreffenden Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. In einer Einzelgrabstätte, die noch nicht länger als 15 Jahre belegt ist, kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Urne beigesetzt werden. Eine Verkürzung der Ruhezeit auf Antrag ist möglich; § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Einzelgrabstätten eingeebnet. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt drei Monate vor dem Einebnen. Grabmale, die nach dieser Frist nicht entfernt sind, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kreisstadt St. Wendel.
- (5) Sofern die Verantwortlichkeit für die Grabstelle nicht besonders geregelt ist, wendet sich die Friedhofsverwaltung zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten an den in § 18 Abs. 1 näher bestimmten Personenkreis.

## **§ 16 Urnengrabstätten und anonymes Urnengrab**

- 1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Auf Antrag kann die Nutzungsfrist zur Bestattung einer weiteren Urne verlängert werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts auf Antrag er-

folgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel (Kernstadt) wird ein Gräberfeld für anonyme Urnenbeisetzung angelegt. Die Ruhefrist für anonyme Urnenbeisetzung beträgt 15 Jahre.

(3) Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, auf welchen Friedhöfen Urnengrabstätten in Form von Urnenstelen oder Urnenwänden eingerichtet werden. Hierbei ist auf Gleichartigkeit im Bezug auf Ausführung und Kosten in allen betroffenen Stadtteilen zu achten. In jeder dieser Grabstätten können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Festlegung der Reihenfolge der Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Der Wiedererwerb einer solchen Grabstätte kann nur einmalig zur Beisetzung einer zweiten Urne erfolgen. Nähere Einzelheiten über den Erwerb einer solchen Grabstätte sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine andere Bestimmung trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

(4) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kann eine Grabstätte nach Abs. 3 Satz 1 bereits vor dem Ableben erworben werden. Mit der Beisetzung obliegt das Nutzungsrecht ausschließlich der Kreisstadt St. Wendel.

(5) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel werden auf Antrag Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal angelegt. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte können bei einer Größe von 2,50 x 2,50 bis zu 22 Urnen beigesetzt werden. Bei Abweichungen der Grabstellengröße setzt die Friedhofsverwaltung die entsprechende Anzahl der beizusetzenden Urnen fest. Die Zuweisung und Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt der Kreisstadt St. Wendel und ist dem Gesamtbild des Friedhofes anzupassen. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.

(6) Auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel wird ein Baumfeld für die Bestattung von Urnen angelegt. Die Bestattung der Urnen erfolgt der Reihe nach innerhalb der vorgesehenen Fläche für die Dauer der Ruhezeit. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Im Randbereich der Fläche erfolgt zudem die Aufstellung von Stelen, auf denen bei Wunsch Tafeln mit den Namen der Verstorbenen angebracht werden können. Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, auf welchen Friedhöfen weitere Baumfelder für Urnenbestattungen angelegt werden. Nähere Einzelheiten über den Erwerb einer solchen Grabstätte sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine andere Bestimmung trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und die Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 17 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden als mehrstellige Grabstätten angelegt. Der Erwerb einer Familiengrabstätte ist nur auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel zulässig.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 18 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat ferner das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (5) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich bei Eintritt eines Todesfalles.
- (6) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts gestellt worden ist.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Andernfalls erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann auf das ihm verliehene Nutzungsrecht verzichten, wenn die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche abgelaufen ist. In diesem Falle muss die gesamte Grabstätte ohne Rückerstattung der gezahlten Gebühr an die Kreisstadt St. Wendel zurückgegeben werden.

## **§ 18 Nutzungsrecht und Nutzungsberechtigter an Familiengrabstätten**

Nutzungsberechtigter an Familiengrabstätten ist diejenige Person, die das Nutzungsrecht erworben hat; sie kann bestimmen, wer nach ihrem Tod Nutzungsberechtigter wird. Ist eine solche Regelung nicht getroffen worden, geht das Nutzungsrecht auf die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge über:

- a) auf die Ehefrau/den Ehemann,
- b) auf die Partnerin/den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- c) auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Enkelkinder
- h) auf die Großeltern
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

### **§ 19**

#### **Verlängerung des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten**

Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann mit Ausnahme der Kernstadt St. Wendel grundsätzlich nur einmalig bis zu 30 Jahren wiedererworben werden, soweit die Gestaltung des Friedhofs dies zulässt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

### **§ 20**

#### **Entziehung des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann entzogen werden, wenn gegen § 30 dieser Satzung verstoßen wird. § 30 dieser Satzung gilt sinngemäß. Der Nutzungsberechtigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

(2) Die Entziehung des Nutzungsrechts ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt die Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

### **§ 21**

#### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Kreisstadt St. Wendel.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabfelder auf den Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel unterliegen grundsätzlich keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die einzelnen Grabfelder sind auf den Belegungsplänen ausgewiesen. Diese können bei der Kreisstadt St. Wendel - Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 23 Grundsätze der Grabmalgestaltung**

- (1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:
  - a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofsatzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen, soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Von der Grab-/Grabmalgestaltung dürfen keine Gefahren für Dritte ausgehen.
  - b) Die Grabsteingrößen werden in § 24 dieser Satzung bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten.
- (2) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- (3) Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.
- (4) Auf Grabstätten nach § 32 dieser Satzung sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (5) Zum Verschluss der Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden werden von der Kreisstadt St. Wendel Verschlussplatten aus Naturstein zur Verfügung gestellt. Näheres zur Gestal-



tung der Verschlussplatten ist durch die Richtlinien nach § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu regeln.

## **§ 24 Größe der Grabmale**

Die Maße der Grabmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Einzelgrabstätten

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m;
2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m;
3. Für Grabstätten nach § 32:  
Höhe: 0,80 m, Breite 0,50 m;

b) auf Familiengrabstätten

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m;

c) auf Urnengrabstätten

Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m.

Stehende Grabmale aus Stein müssen mindestens 12 cm und dürfen höchstens 20 cm stark sein.

## **§ 25 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt St. Wendel gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten (§ 29 Abs. 1) zu stellen.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen des bei der Bestattung mitgeführten nurlasierten Holzkreuzes.

(4) Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen lässt die Kreisstadt St. Wendel nach vorheriger, nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgter Aufforderung, auf Kosten der Verpflichteten entfernen.

(5) Die Anträge zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

## **§ 26**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Das Fundament darf nicht aus dem Boden herausragen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kreisstadt St. Wendel gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## **§ 27**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Grabstätten nach § 16 Abs. 3 und 6 sowie § 32 dieser Satzung ist ausschließlich die Kreisstadt St. Wendel verantwortlich.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kreisstadt St. Wendel berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Kreisstadt St. Wendel ist nicht verpflichtet, diese Teile länger als drei Monate aufzubewahren. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kreisstadt St. Wendel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind der Kreisstadt St. Wendel oder Dritten für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel entfernt werden. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kreisstadt St. Wendel. Sie dürfen ohne Genehmigung der Kreisstadt St. Wendel nicht entfernt oder geändert werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind zu entfernen

- a) nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten;
- b) nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnengrabstätten;
- c) nach Entziehung von Nutzungsrechten.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kreisstadt St. Wendel berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt St. Wendel über. Für das Abräumen der Grabstätte sowie die Beseitigung des Grabmals durch die Kreisstadt St. Wendel werden von den früheren Nutzungsberechtigten Gebühren erhoben.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Für die Grabstätte als solche sowie für die Herrichtung und Unterhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden herrichten und pflegen lassen. Grabstätten nach § 16 Abs. 3 und 6 sowie § 32 dieser Satzung werden ausschließlich von der Kreisstadt St. Wendel hergerichtet und gepflegt.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten können alle Pflanzen verwendet werden, soweit sie das Gesamtbild des Friedhofs nicht stören. Die Wuchshöhe der Pflanzen darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Eine räumliche Beeinträchtigung der Nachbargräber, Wege und öffentlichen Anlagen darf nicht entstehen.
- (4) Die Kreisstadt St. Wendel kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kreisstadt St. Wendel veranlasst.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abraumplatz abzulagern.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken sowie sonstige Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmälern oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Das Aufstellen von Gegenständen aller Art außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (9) Zur Trennung der Grabstätten werden von der Kreisstadt St. Wendel Trittplatten oder andere geeignete Beläge verlegt.

### **§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Kreisstadt St. Wendel die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Herstellung der Grabstätte mit den Mitteln des Verwaltungszwangs einfordern oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 20). Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben Aufforderung oder Hinweis drei Monate lang unbeachtet, kann die Kreisstadt St. Wendel

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kreisstadt St. Wendel den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Besondere Regelungen auf einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel**

### **§ 31 Ausnahmen für Familiengräber**

(1) Auf den Friedhöfen der Stadtteile Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken, Saal, Bliesen, Winterbach, Oberlinxweiler, Remmesweiler, Urweiler, Werschweiler, Dörrenbach, Bubach und Niederlinxweiler werden Familiengrabstätten (§ 13 Abs. 2 d) nicht mehr angelegt.

(2) Nur auf dem Friedhof des Gemeindebezirks St. Wendel (Kernstadt) ist der Erwerb einer Familiengrabstätte möglich.

### **§ 32 Ausnahmen für Einzelgräber (Rasengräber)**

(1) Auf den Friedhöfen der Stadtteile Bliesen, Bubach, Dörrenbach, Marth, Hoof, Leitersweiler, Niederkirchen, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler und Winterbach werden Grabfelder für Einzelgrabstätten geschaffen. Auf diesen Grabfeldern können Einzelgräber erworben werden, die für die Dauer der Ru-

hefrist von der Kreisstadt St. Wendel angelegt, unterhalten und gepflegt werden. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Einzelgrabes im Sinne des Satzes 2 besteht nicht.

(2) Der/die Erwerber/in einer Einzelgrabstätte nach Abs. 1 kann bestimmen, ob das Grabmal nach § 24 a) Nr. 3 dieser Satzung durch ihn/sie selbst oder durch die Kreisstadt St. Wendel besorgt und aufgestellt wird.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kann eine Grabstelle nach Abs. 1 bereits vor dem Ableben erworben werden. Mit der Beisetzung obliegt das Nutzungsrecht ausschließlich der Kreisstadt St. Wendel.

(4) Nähere Einzelheiten über den Erwerb an einer Grabstelle und die Beschaffung des Grabmales sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließenden Bestimmungen trifft, durch vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

## **IX. Leichenhallen u. Trauerfeierlichkeiten**

### **§ 33 Allgemeines**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung.

(2) Unfall- und Fundleichen werden in der Leichenhalle St. Wendel aufbewahrt. Eine Feuerbestattung dieser Leichen darf erst nach Freigabe durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen.

(3) Bei Einlieferung von Verstorbenen in die Leichenhalle ist an den Leichenzellen ein Schild mit der Angabe des Vor- und Familiennamens, des Sterbedatums sowie des Beisetzungstermins anzubringen.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofs sehen. Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

(5) Der Sarg eines/einer Verstorbenen, der/die bei seinem/ihrem Tod an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, sind in einem gesonderten, verschlossenen Raum der Leichenhalle aufzubewahren. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gesundheitsamtes.

### **§ 34 Trauerfeiern**

- (1) Die Leichenhallen stehen für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung des Raumes für die Trauerfeier muss untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 35 Leichenträger**

Die Beauftragung von Leichenträgern auf allen Friedhöfen der Kreisstadt St. Wendel ist grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen oder des mit der Bestattung beauftragten Beerdigungsinstitutes.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt St. Wendel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 37 Haftung**

Die Kreisstadt St. Wendel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kreisstadt St. Wendel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 38 Zwangmaßnahmen und Anordnungen im Einzelfall**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974, Amtsblatt S. 430, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kreisstadt St. Wendel kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Kreisstadt St. Wendel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR kann gemäß § 12 Abs. 3 KSVG belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - g) Erdaushub, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - h) Tiere mitbringt,
  - i) sich sportlich betätigt,
  - j) Film-, Ton- und Videoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken,
  - k) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
  - l) abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  - m) Abfälle entsorgt
3. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Stadt durchführt,
4. als Dienstleistungserbringer
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,



- b) entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- c) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
- 5. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige baulichen Anlagen errichtet oder verändert
- 6. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- 7. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 8. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale ohne Genehmigung entfernt,
- 9. entgegen § 29 Abs. 8 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 10. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 01. Dezember 2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Wendel, den 11.05.2017  
Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel  
Peter Klär

**in Kraft getreten  
am  
23.05.2017**